



**E-CONTROL**

## **Sonstige Marktregeln**

### **Kapitel 5**

Rahmenbedingungen für die [Marktkommunikation](#)  
(Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung [auf www.eutilities.at](#))

## Dokument-Historie

Version	Release	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Anmerkungen
1	0	19.12.2016	1.1.2017	Erstversion „Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung auf <a href="http://www.ebutilities.at">www.ebutilities.at</a> “
<u>2</u>	<u>0</u>	<u>xx.xx.2021</u>	<u>xx.xx.2021</u>	<u>Optimierung ebUtilities inkl. Einbindung Marktpartner, Anwendungsbereiche und Kosten</u>

## Inhaltsverzeichnis

1. DEFINITIONEN	5
2. EINLEITUNG	7
3. ANWENDBEREICH UND GÜLTIGKEIT DER TECHNISCHEN DOKUMENTATIONEN VON GESCHÄFTSPROZESSEN, DATENFORMATEN UND DATENÜBERTRAGUNG	8
4. ERARBEITUNG UND ÄNDERUNGEN DER TECHNISCHEN DOKUMENTATION	8
4.1 Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen	8
4.2 Registrierung als Marktpartner	12
4.3 Änderungsvorschläge	12
4.4 Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln	12
4.4.1 Unwesentliche Änderungen	12
4.4.2 Sonstige Änderungen	12
4.4.3 Wesentliche Änderungen	13
4.5 Konsultationsverfahren	13
4.5.1 Veröffentlichung der Konsultationsversion	13
4.5.2 Diskussion der Rückmeldungen	13
4.6 Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist	13
1. DEFINITIONEN	5
2. EINLEITUNG	7
3. ANWENDBEREICH UND GÜLTIGKEIT DER TECHNISCHEN DOKUMENTATIONEN	8
3.1 Anwendungsbereich	8
3.2 Mindestelemente ebUtilities	9
3.2.1 Detaillierte Liste der Anwendungsbereiche	9
3.2.2 Roadmap	9
3.2.3 Registrierung als Marktpartner und Interessierte	10
3.2.4 Informationen zu Optionen der Anbindung an EDA	10
3.2.5 Abwicklung von Konsultationen und Informationsaustausch	10
3.2.6 Technische Dokumentationen	11
4. ERARBEITUNG UND ÄNDERUNGEN DER TECHNISCHEN DOKUMENTATIONEN	11
4.1 Erarbeitung der Technischen Dokumentationen	11
4.2 Umgang mit eingebrachten Vorschlägen	12
4.3 Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln	12
4.3.1 Unwesentliche Änderungen	12
4.3.2 Sonstige Änderungen	12

4.3.3	Wesentliche Änderungen .....	13
4.4	Konsultationsverfahren .....	13
4.4.1	Veröffentlichung der Konsultationsversion .....	13
4.4.2	Diskussion der Rückmeldungen .....	13
4.5	Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist .....	13
5.	KOSTEN UND ORGANISATION DER ANBINDUNG AN EDA .....	14
5.1	Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer .....	14
5.2	Organisation der Anbindung an EDA .....	16

## 1. Definitionen

Im Sinne der Sonstigen Marktregeln bezeichnet der Ausdruck

- „Oesterreichs Energie“ ([Verein „Österreichs E-Wirtschaft“](#)) die Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft;
- „VÖEW“ (Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke) die Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswerke;
- „FGW“ (Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen) die gesetzliche Interessenvertretung aller Unternehmen der Gas- und Wärmeversorgung und Teil der Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich;
- „~~ebUtilities~~“, [ebUtilities](#)“ die Plattform, die von [den Verbänden](#) Oesterreichs Energie, [FGW](#) und [FGWVÖEW](#) zur [Erstellung, Änderung und](#) Veröffentlichung ~~technischer~~ [Technischer](#) Dokumentationen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung [gemäß der Sonstigen Marktregeln betrieben wird](#), siehe [www.ebutilities.at](#);
- „Geschäftsprozess“ eine definierte Menge logisch verknüpfter Einzeltätigkeiten (z.B. Initiieren, Prüfen, Warten, Entscheiden, Informieren) der am Prozess beteiligten ~~Marktteilnehmer~~[Marktpartner](#), die ausgeführt werden, um ein bestimmtes geschäftliches Ziel zu erreichen;
- „Datenformat“ das definierte elektronische Format einer Nachricht (bzw. deren Aufbau) innerhalb eines Geschäftsprozesses, sodass ein am Prozess beteiligter ~~Marktteilnehmer~~[Marktpartner](#) die Nachricht des jeweils anderen ~~Marktteilnehmers~~[Marktpartners](#) automatisiert interpretieren kann;
- „Datenübertragung“ die Identifikation des Senders und Empfängers, die Verschlüsselung, das Übertragungsprotokoll, die sichere Übertragung und die Entschlüsselung einer beliebigen Nachricht innerhalb eines Geschäftsprozesses;
- „Technische Dokumentationen“ die Beschreibungen von [energiewirtschaftlichen](#) Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung, die alle für ~~den reibungslosen Datenaustausch~~[die reibungslose Marktkommunikation](#) zwischen ~~Marktteilnehmern~~[Marktpartnern](#) erforderlichen Informationen im Detail enthält und die nicht explizit in den Kapiteln der Sonstigen Marktregeln, [Verordnungen oder Gesetzen und darauf basierenden Dokumentationen](#) geregelt sind;

**Kommentiert [A1]:** Erweiterung der Definitionen durch neue Begriffe oder Erweiterung der Begriffe zur besseren Verständlichkeit.

- „Marktpartner“ jene Marktteilnehmer, denen gemäß Gesetzen, Verordnungen oder Sonstigen Marktregeln „Marktkommunikation“ die Kommunikation zwischen Marktteilnehmern bzw. Marktpartnern und Interessierten (für die relevanten Anwendungsfälle), die alle relevanten Datenaustauschverfahren für die Abwicklung der energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse inklusive erforderlicher Datenformate und Datenübertragung umfasst. In diesem Dokument beschränkt sich die Marktkommunikation auf die in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 2 definierten Anwendungsbereiche (gültig im Bereich Strom ab der Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln und im ganzen Dokument für alle Erwähnungen des Kapitels 2);
- „Marktteilnehmer“<sup>1</sup>, denen gemäß Gesetzen<sup>1</sup>, Verordnungen oder Sonstigen Marktregeln<sup>2</sup> eine Rolle in energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zugewiesen wird (z.B. Regelzonenführer, Marktgebietsmanager, Verteilernetzbetreiber, Übertragungs- u. Fernleitungsnetzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Händler, Lieferanten, Versorger, Verteilergebietsmanager, Regelreserveanbieter), deren Dienstleister bezüglich dieser Geschäftsprozesse und deren Interessenvertretungen; Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen)<sup>3</sup>;
- „Marktpartner“<sup>4</sup> Marktteilnehmer und deren Interessenvertretungen sowie von Marktteilnehmern benannte Dienstleister (die Glaubhaftmachung kann z.B. durch die Verwendung von anwendungsspezifischen Produkten der Dienstleister durch Marktteilnehmer erfolgen) bezüglich Marktkommunikation gemäß dieses Kapitels der Sonstigen Marktregeln (z.B. Energiehandels- und IT- Dienstleistungsunternehmen inkl. Rechenzentrumsdienstleister, Rechenzentrumsbetreiber oder Softwareanbieter);
- „Energiewirtschaftlicher Datenaustausch“ (EDA) eine elektronische Kommunikationsplattform auf Basis einer einheitlichen, dezentralen Technologie, die für die Marktkommunikation eingesetzt wird und die transparent, diskriminierungsfrei, unabhängig von den zu übertragenden Daten, zuverlässig, stabil, sicher sowie zukunftsorientiert und kostengünstig funktioniert.

**Kommentiert [A2]:** Eingefügt für Kompatibilität mit 3.2.3 Registrierung als Marktpartner und Interessierte – gemeint sind hier z.B. Energiedienstleister für Verbrauchsdaten (nur ausgewählte Anwendungsbereiche).

**Kommentiert [A3]:** NEU: Trennung von Marktteilnehmer und Marktpartner zur eindeutigeren Beschreibung im Dokument.

**Kommentiert [A4]:** Erweiterung auf Dienstleister und Interessenvertretungen der Marktteilnehmer.

**Kommentiert [A5]:** NEU

<sup>1</sup> Insbesondere Definitionen in EIWOG 2010 sowie GWG 2011

<sup>2</sup> Insbesondere Begriffsbestimmungen/Beziehungen in Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen und Kapitel 2, Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern sowie Sonstige Marktregeln Gas, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen und Kapitel 2, Kommunikation und Fristenlauf

<sup>3</sup> Zukünftig können weitere Rollen dazukommen, wie z.B. Betreiber von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und von Bürgerenergiegemeinschaften wie im Clean Energy Package vorgegeben

## 2. Einleitung

Gemäß § 22 E-ControlG hat die E-Control u.a. die Kompatibilität aller für Marktprozesse relevanten Datenaustauschverfahren, in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, sicherzustellen und in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern Sonstige Marktregeln (SoMa) zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen, was für viele neue Anforderungen im Energiesystem zunehmend wichtig wird. Die gemäß des vorliegenden Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln erarbeiteten Technischen Dokumentationen enthalten Vereinbarungen, die für die Anwendung der gesetzlichen, verordneten sowie in anderen Marktregeln enthaltenen Vorgaben erforderlich sind, d.h. sie können keine dortigen Regelungen ersetzen. Das vorliegende Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln regelt die Erstellung, Änderung und Veröffentlichung der Technischen Dokumentationen, die zur Umsetzung der Marktkommunikation über EDA erforderlich sind.

Ein liberalisierter und voll funktionsfähiger Energiemarkt setzt die Definition und Standardisierung von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zur Marktkommunikation voraus. Diese Prozessdefinitionen können aufgrund von Verpflichtungen zur Informationsweitergabe zwischen Marktteilnehmern in Gesetzen und Verordnungen erforderlich werden oder allgemein der Automatisierung des Informationsaustausches oder des Informationsabgleichs im Beziehungsgeflecht der Marktteilnehmer ~~dienen. Zu den energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zählen z.B. der Austausch von Netzrechnungsdaten oder Verbrauchsdaten, die Anforderung und Änderung von kaufmännischen und technischen Stammdaten, die Anforderung von Bewegungsdaten, Prozesse rund um intelligente Messgeräte, Rückforderungsprozesse zur Rückabwicklung der auf der Netzrechnung ausgewiesenen Beträge im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kunden sowie gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln<sup>4</sup> dienen und umfassen auch dazu erforderliche~~ unterstützende Prozesse.

Für das reibungslose Funktionieren der ~~energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse~~ Marktkommunikation über EDA sind ~~einheitliche technische~~ einheitliche Technische Dokumentationen der

- Geschäftsprozesse,
- Datenformate und
- Datenübertragung

erforderlich.

---

<sup>4</sup> Im Bereich Strom nach Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln

Diese ~~technischen~~Technischen Dokumentationen werden ständig weiterentwickelt und sind zweckmäßigerweise von den ~~betroffenen~~ Marktpartnern praxisgerecht unter Einhaltung nachfolgender Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Jedwede Anmerkungen zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA), dessen Weiterentwicklung sowie Änderungsvorschläge können jederzeit über ebUtilities (wie dort beschrieben) und/oder unter folgender E-Mailadresse an die E-Control übermittelt werden: marktkommunikation@e-control.at.

### **3. Anwendungsbereich und Gültigkeit der Technischen Dokumentationen ~~von Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung~~**

Die ~~von Oesterreichs Energie, VÖEW und FGW auf der Homepage über die Plattform www.e-utilities.at~~ebUtilities veröffentlichten ~~technischen~~Technischen Dokumentationen, einschließlich der Anhänge, sind ~~dann anzuwenden für alle Marktpartner verbindlich~~, wenn diese gemäß ~~den folgenden Vorgaben, insbesondere~~ Punkt 4, zustande gekommen sind und dies auch ~~au~~über ~~www.e-utilities.at~~ebUtilities dokumentiert und veröffentlicht ist ~~sowie in den Anwendungsbereichen gemäß Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln enthalten oder unterstützend erforderlich sind.~~

Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit einer neuen Version einer ~~technischen~~Technischen Dokumentation ist die Abwicklung ~~eines Geschäftsprozesses, die Verwendung eines Datenformats bzw. der Datenaustausch~~~~betroffenen Marktkommunikation~~ entsprechend einer Vorgängerversion nicht mehr zulässig, sofern dies in den Übergangsbestimmungen zur ~~technischen~~Technischen Dokumentation nicht anders festgelegt wird.

Bei Widersprüchen der ~~technischen~~Technischen Dokumentationen zu Rechtsvorschriften (Gesetz, Verordnungen, Sonstige Marktregeln) gelten letztgenannte. ~~Das Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen wird~~Die Betreiber von ebUtilities werden diesfalls auf eine umgehende Herstellung des rechtskonformen Zustands der ~~technischen~~Technischen Dokumentationen hinwirken. Das Konsultationsverfahren gem 4.5.4.4 sowie die Übergangsfristen gem. 4.6.4.5 finden auf die Herstellung des rechtskonformen Zustands keine Anwendung.

## **4. ~~Erarbeitung und Änderungen der technischen Dokumentation~~**

### **4.1 ~~Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen~~**

### 3.1 ~~Dem Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen gehören jedenfalls Vertreter von Oesterreichs Energie, VÖEW und des FGW an. Anwendungsbereich~~

Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln listet alle Anwendungsbereiche für die Marktkommunikation und die beteiligten Rollen auf. Die Technischen Dokumentationen über ebUtilities umfassen alle für die Umsetzung erforderlichen Prozesse und alle erforderlichen unterstützenden Prozesse.

Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln gelten nicht für Anwendungsbereiche, bei denen ausschliesslich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergbietsmanager sowie die E-Control bzw. GIS betroffen sind<sup>5</sup>. Solche Anwendungsbereiche müssen nicht in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln gelistet sein, können aber auf ebUtilities dokumentiert, erarbeitet sowie geändert werden und der Datenaustausch kann über die gleiche Infrastruktur durchgeführt werden.

### 3.2 Mindestelemente ebUtilities

Die Plattform ebUtilities dient zum Informationsaustausch mit den Marktteilnehmern und Marktpartnern hinsichtlich Erarbeitung und Änderung der Technischen Dokumentationen gemäß Punkt 4 und enthält allgemeine Informationen insbesondere in Bezug auf Kapitel 2 und Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln. Die Marktpartner werden bezüglich Konsultationen, Informationen, Einbringen von Änderungswünschen etc. umfassend betreut. In den nachfolgenden Unterkapiteln sind die auf der Plattform ebUtilities dazu erforderlichen Mindestelemente aufgelistet<sup>6</sup>.

#### 3.2.1 Detaillierte Liste der Anwendungsbereiche

Die Anwendungsbereiche für die Marktkommunikation sind mit Bezug auf Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln in einer Tabelle aufgelistet, die zumindest folgende Spalten umfasst:

- Anwendungsbereich: Verweis auf die Bezeichnung des Anwendungsbereiches in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln
- Grundlage: Gesetze (mit betroffenen Paragraphen), Verordnungen, ersetzte Kapitel oder Bereiche der Sonstigen Marktregeln (mit Datum)
- Marktpartnerrollen: betroffene Marktpartnerrollen

<sup>5</sup> Derzeit gilt dies für Ökostrombefreiungen (Netzbetreiber, GIS) und Energielenkungsdaten (Netzbetreiber, E-Control)

<sup>6</sup> Dies gilt vollumfänglich nach der Überarbeitung von ebUtilities, voraussichtlich ab 1. Sept. 2021

**Kommentiert [A6]:** Die Anwendungsbereiche, ihr Bezug auf das gesetzliche Regelwerk (Gesetze, Verordnungen) sowie die beteiligten Rollen werden in den SoMa Kap 2 angeführt. Jeder in den Technischen Dokumentationen definierte Geschäftsprozess wird einem Anwendungsbereich zugeordnet. Die Anwendungsbereiche, ihr Bezug auf das gesetzliche Regelwerk (Gesetze, Verordnungen) sowie die beteiligten Rollen werden in den SoMa Kap 2 angeführt. Ziel ist es hierbei, für Marktteilnehmer Transparenz in Bezug auf Datenübermittlungsprozess und die dafür bestehende rechtliche Basis zu schaffen.

**Kommentiert [A7]:** NEU: um die Transparenz des Informationsaustausches auf ebUtilities zu erhöhen, die Inhalte strukturiert und die Entwicklung der Technischen Dokumentationen nachvollziehbar darzustellen sind hier die Mindestelemente festgelegt.

- Anmerkungen: Beschreibung des Umfangs etc.

### 3.2.2 Roadmap

Zusätzlich wird eine aktuelle Roadmap für geplante Weiterentwicklungen veröffentlicht. Diese umfasst die für Marktpartner relevanten Informationen, zumindest geplante wesentliche Änderungen (gemäß Punkt 4.3.3) sowie geplante Konsultationen jeweils mit voraussichtlichen Terminen. Die Aktualisierung erfolgt zumindest zweimal pro Jahr, falls begründeter Anpassungsbedarf besteht auch öfter bzw. früher, um die Marktpartner sachgerecht über den Planungsstand zu informieren.

### 3.2.3 Registrierung als Marktpartner und Interessierte

Allen Marktpartnern und anderen Interessierten wird die Möglichkeit geboten, sich bei ebUtilities zu registrieren, um über (geplante) Änderungen der Technischen Dokumentationen elektronisch informiert zu werden, an allfälligen Konsultationen teilzunehmen oder Änderungen der Technischen Dokumentationen vorschlagen zu können. Etwaiger Anpassungsbedarf kann von allen Marktpartnern über den dort beschriebenen Weg bekanntgegeben werden. Es ist für alle Marktpartner möglich, den Wunsch nach einer vorübergehenden Beteiligung an Expertengruppen zu über ebUtilities angekündigte, eingebrachte oder laufende Bearbeitungen der Technischen Dokumentationen zu äußern. Prinzipiell ist eine größtmögliche Transparenz anzustreben, d.h. Änderungswünsche etc. werden veröffentlicht, Marktpartnerverzeichnis mit zumindest den Namen der Unternehmen ist öffentlich einsehbar (Vorgaben des Datenschutzes sind dabei einzuhalten) etc.

### 3.2.4 Informationen zu Optionen der Anbindung an EDA

Basierend auf den grundlegenden Informationen über die Optionen der Anbindung an EDA in Punkt 5.1 und 5.2 werden die für die Auswahl und die Umsetzung dieser Anbindung durch Marktpartner erforderlichen Informationen auf ebUtilities bereitgestellt. Dies umfasst alle möglichen Optionen zur Anbindung an EDA zur Umsetzung des Zugangs zur Marktkommunikation. Weiters werden auf ebUtilities alle zur Umsetzung der Anbindung erforderlichen weiteren Informationen (z.B. technische Parameter) übersichtlich bereitgestellt, insbesondere betreffend erforderlicher Verträge, Vertragspartner, ggf. bestehende Beschränkungen für die Nutzung durch Marktteilnehmer sowie für Marktpartner ggf. bereitgestellte Leistungen.

Ebenso wird eine Liste an Dienstleistern veröffentlicht, die Leistungen zur Anbindung an EDA anbieten, z.B. mit einem Link auf die Homepage des Dienstleisters. Diese Liste steht allen interessierten Dienstleistern diskriminierungsfrei offen und ist als Information für Marktteilnehmer für die erste Kontaktaufnahme gedacht. Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch die Betreiber von ebUtilities.

### 3.2.5 Abwicklung von Konsultationen und Informationsaustausch

Auf ebUtilities werden alle Informationen zu Konsultationen bereitgestellt sowie das Konsultationsverfahren gemäß Punkt 4.4 durchgeführt.

Der Informationsaustausch erfolgt über ebUtilities und steht allen Marktpartnern und Interessierten offen. Weiters werden regelmässig und bei Bedarf Informations – bzw. Diskussionsveranstaltungen angekündigt und abgehalten (vor Ort oder virtuell). Diese dienen zur Information über Konsultationen, Weiterentwicklung, Vorstellungen von wesentlichen Änderungen und bei Bedarf Diskussionen. Die Teilnahme steht allen interessierten Marktpartnern und nach Möglichkeit weiteren Interessierten offen. Marktpartner haben die Möglichkeit - nach Abstimmung mit den Organisatoren - selbst vorzutragen, dabei sind Einschränkungen aufgrund zeitlicher Restriktionen möglich.

### 3.2.6 Technische Dokumentationen

Die Veröffentlichung der historischen und gültigen Versionen der Technischen Dokumentationen enthält alle erforderlichen Informationen für eine Umsetzung der Marktkommunikation, insbesondere ermöglicht die übersichtliche Informationsaufbereitung eine schnelle Zuordnung zum Anwendungsbereich gemäß Punkt 3.2.1 und macht deutlich, dass diese verbindliche Technische Dokumentationen gemäß diesem Kapitel der Sonstigen Marktregeln sind.

Die Technischen Dokumentationen müssen für jeden Prozess zumindest die folgenden Dokumente bzw. Verweise bereitstellen:

- Verweis(e) auf Anwendungsbereich(e) gemäß Punkt 3.2.1
- Textuelle Beschreibung (Spezifikation)
- Prozessdiagramm (mit allen beteiligten Akteuren)
- Datendefinitionen (z.B. in Form von Excel-Tabellen sowie XSD-Schema)

## 4. Erarbeitung und Änderungen der Technischen Dokumentationen

Nachfolgend wird der grundlegende Rahmen für alle Bearbeitungen der Technischen Dokumentationen beschrieben.

### 4.1 Erarbeitung der Technischen Dokumentationen

Die Betreiber von ebUtilities sind für die regelkonforme Erarbeitung der Technischen Dokumentationen verantwortlich.

Jeder Marktpartner kann über ebUtilities mit dessen Betreibern in Verbindung treten (z.B. für inhaltliche Änderungswünsche, betreffend der Roadmap, für weitere Informationen, für die inhaltliche Einbeziehung, vorübergehende Mitarbeit in Expertengruppen). Bei Bedarf ist eine

**Kommentiert [A8]:** Die Marktpartner haben die Möglichkeit sich bereits vor dem Start der betreffenden Konsultation an der Erarbeitung der Technischen Dokumentationen zu beteiligen und ihre Vorschläge und Ideen ein-zubringen.

themenbezogene, frühestmögliche Einbindung weiterer Stakeholder möglich. Der Wunsch nach Einbindung ist rechtzeitig über ebUtilities bekanntzugeben.

Zur regelmäßigen Abstimmung zwischen den Betreibern von ebUtilities und der E-Control ist ein Jour-Fixe über die laufenden und in Planung stehenden Agenden zumindest zweimal im Jahr – bzw. im Bedarfsfall auch öfter – vorzusehen.

Die Geschäftsprozesse, Datenformate und Datenübertragung haben dem Stand der Technik zu entsprechen. ~~Bei deren Er- bzw. Überarbeitung~~ Bei allen Aktivitäten betreffend Änderung der Technischen Dokumentationen und deren Veröffentlichung gelten die Grundsätze der Transparenz, Kosteneffizienz und Gleichbehandlung ~~aller gegenüber allen~~ bestehenden oder neu eintretenden ~~Marktteilnehmer~~ Marktteilnehmern unabhängig von deren Größe.

#### **4.2 ~~Registrierung als Marktpartner~~**

#### **4.2 ~~Allen Marktpartnern sowie E-Control muss~~ Umgang mit eingebrachten Vorschlägen**

~~Die Betreiber von ebUtilities haben die Möglichkeit geboten werden, sich auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) zu registrieren, um über (geplante) Änderungen eingebrachten Vorschläge betreffend der technischen Technischen Dokumentationen informiert zu werden, an allfälligen Konsultationen teilnehmen oder Änderungen der technischen Dokumentationen vorschlagen zu können.~~

#### **4.3 ~~Änderungsvorschläge~~**

~~Das Gremium hat von den Marktpartnern sowie von E-Control eingebrachte Änderungsvorschläge zur Erarbeitung der technischen Dokumentation zu veröffentlichen, zu diskutieren und möglichst bei positiver Beurteilung zu berücksichtigen. Die Änderungsvorschläge samt deren Einstufung gemäß Punkt 4.3 sowie die Gründe für deren Annahme oder Ablehnung sind innerhalb von 3 Monaten ab deren Einbringen auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) ebUtilities zu veröffentlichen.~~

#### **4.4.3 ~~Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln~~**

Je nach Ausmaß der Änderungen der ~~technischen~~ Technischen Dokumentationen ~~durch das Gremium~~ werden folgende Unterscheidungen getroffen und folgende Versionierungsregeln angewandt:

##### **4.4.14.3.1 ~~Unwesentliche Änderungen~~**

Fehlerbereinigungen bzw. unwesentliche Änderungen, die keine Anpassung der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern – Änderungen der Versionsnummer auf Hundertstelstelle (V1.1x)

#### 4.4.24.3.2 Sonstige Änderungen

Änderungen, die weder unwesentlich iSd Punktes ~~4.4.14.3.1~~ noch wesentlich iSd Punktes 4.3.3 sind (z.B. Ergänzung, Änderung oder Entfernung einzelner Elemente, die zwar eine ~~Pa-~~~~rametrisierung~~~~Parame-~~~~trierung~~, aber keine wesentlichen Anpassungen der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern) – Änderungen der Versionsnummer auf Zehntelstelle (V1.x0)

#### 4.4.34.3.3 Wesentliche Änderungen

Änderungen, welche die Rolle der Marktteilnehmer, deren Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse oder Fristen in Prozessen oder die zu verwendende Informationstechnologie bzw. Formatsprache betreffen - Änderungen der Versionsnummer auf Einerstelle (Vx.00)

#### **4.54.4 Konsultationsverfahren**

Im Fall von wesentlichen Änderungen der ~~technischen Dokumentation gemäß Punkt 4.4.3~~ ist durch das Gremium zur Erarbeitung der ~~technischen~~~~Technischen~~ Dokumentationen gemäß Punkt 4.3.3 ist über ebUtilities eine Konsultation durchzuführen, an der alle Marktpartner, ~~alle Interessierten~~ und die E-Control teilnahmeberechtigt sind und eingebunden werden müssen. ~~Die Konsultationen werden über ebUtilities abgewickelt. Bei sämtlichen Informationen wird auf einfache Lesbarkeit, schnelle Einordnung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen für alle Marktpartnerrollen besonderes Augenmerk gelegt, dies umfasst nach Notwendigkeit auch Informationen auf Englisch.~~

#### 4.5.14.4.1 Veröffentlichung der Konsultationsversion

Die Konsultationsversion ist ~~auf~~~~über~~ ~~www.ebutilities.at~~~~ebUtilities~~ zu veröffentlichen und die Marktpartner sowie ~~die~~ E-Control sind hierüber, sowie über die Frist zur Abgabe von Rückmeldungen bzw. Änderungsvorschlägen und über die geplante Übergangsfrist zwischen Veröffentlichung und Anwendbarkeit der ~~technischen~~~~Technischen~~ Dokumentationen unverzüglich auf geeignete Weise, beispielsweise per E-Mail, zu informieren. Die Konsultationsfrist muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung bzw. ab Information mindestens 4 Wochen. Bei der Bemessung der Frist sind u.a. Urlaubs- u. Ferienzeiten zu berücksichtigen.

~~Zusätzlich zu den Technischen Dokumentationen wird eine textliche Beschreibung der wesentlichen Inhalte bzw. Änderungen in einer kurzen, verständlichen Zusammenfassung bereitgestellt, die insbesondere eine schnelle Beurteilung der Auswirkungen auf die Marktpartner ermöglicht.~~

#### 4.5.24.4.2 Diskussion der Rückmeldungen

Für Rückmeldungen und Änderungsvorschläge der Marktpartner sowie ~~der~~ E-Control zur Konsultationsversion gilt Punkt 4.2 sinngemäß.

**Kommentiert [A9]:** Durch einen leichteren Zugang zum Thema soll der Aufwand der Marktpartner sich an einer Konsultation zu beteiligen gesenkt werden, sodass mehr qualifizierte, hilfreiche und konstruktive Inputs geliefert werden können.

#### **4.64.5 Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist**

Eine neue Version der ~~technischen Dokumentation~~ Technischen Dokumentationen und der Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Version sind ~~auf~~ über [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) ~~ebUtilities~~ ebUtilities zu veröffentlichen. Die Marktpartner sowie die E-Control sind hierüber auf geeignete Weise, beispielsweise per E-Mail, zu informieren.

Unwesentliche Änderungen der ~~technischen~~ Technischen Dokumentationen iSd Punktes 4.3.1 sind ab Veröffentlichung anwendbar. Sonstige Änderungen iSd Punktes 4.3.2 sind mit einer Übergangsfrist von mindestens 2 Monaten zu versehen. Die Übergangsfrist bei wesentlichen Änderungen der ~~technischen~~ Technischen Dokumentationen iSd Punktes 4.3.3 muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung der neuen Version und Anwendbarkeit dieser Version mindestens 4 Monate.

### **5. Kosten und Organisation der Anbindung an EDA**

Der Betrieb und die Administration der Plattform ebUtilities sowie die erforderlichen Abläufe im Umfeld der Technischen Dokumentationen gemäß Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln obliegen den Betreibern von ebUtilities, die dafür auch die Kosten tragen.

Der Betrieb, das Hosting, die Umsetzung etc. des energiewirtschaftlichen Datenaustausches (EDA) – inkl. Prozessumgebung für Teile der „niederschweligen Teilnahmeoptionen“ – obliegen den Netzbetreibern<sup>7</sup>.

Diese Kosten<sup>7</sup> der Marktkommunikation für die Anwendungsbereiche gemäß Punkt 3.1 werden von den **Strom- und Gasnetzbetreibern** als Netzkosten iSd § 59 EIWOG 2010 bzw. § 79 GWG 2011 getragen und bei Angemessenheit bzw. vorbehaltlich einer Prüfung durch die E-Control anerkannt.

Die Anbindung an und der Datenaustausch über EDA ist grundsätzlich für alle Marktpartner und für alle Anwendungsbereiche gemäß Punkt 3.1 kostenlos. D.h. es fallen für Marktteilnehmer keine Lizenzkosten für EDA gegenüber Netzbetreibern oder deren für EDA beauftragten Dienstleistern an.

**Kommentiert [A10]:** NEU und teilweise aus den Erläuterungen übernommen, die dadurch entfallen. In diesem Kapitel sind die Grundsätze der Kostentragung transparent dargestellt und die Optionen der Anbindung an EDA sowie ihre Organisation beschrieben.

---

<sup>7</sup> Ausgenommen davon sind Vorgaben durch Verordnungen oder Gesetze, wie z.B. bei der Wechselplattform gemäß § 76 Abs 4 EIWOG 2020, § 123 Abs 4 GWG 2011 sowie der Wechselverordnung 2014 inkl. Anhang zur Wechselverordnung 2014.

## 5.1 Optionen der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer

Grundsätzlich sollen den Marktteilnehmern zumindest die folgenden Optionen zur Verfügung stehen:

1. Direkte Anbindung: Die Prozessumsetzung erfolgt in der IT-Landschaft des Marktteilnehmers, zur Anbindung daraus an EDA gibt es folgende Möglichkeiten:
  - a. EDA-Client: Es wird ein EDA-Client in der hauseigenen Softwareumgebung des Marktteilnehmers installiert. Dies wird in erster Linie für große Unternehmen mit einer hohen Kundenanzahl interessant sein. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch IT-Dienstleistern/Marktpartnern zur Verfügung (siehe Punkt 2).
  - b. E-Mail-Anbindung: Es besteht die Möglichkeit der Anbindung über ein EDA-E-Mail Gateway.
  - c. Implementierung Eigenanbindung: Sämtliche für die Anbindung an EDA erforderlichen Dokumentationen inklusive Übertragungsparameter werden über ebUtilities veröffentlicht, damit Marktteilnehmer auch selbst für ihre Anbindung über eine eigene Messengersoftware an das Datenübertragungssystem sorgen können. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch IT-Dienstleistern/Marktpartnern zur Verfügung (siehe Punkt 2).
2. Anbindung über IT-Dienstleister/Marktpartner: Marktteilnehmer können IT-Dienstleister/Marktpartner in Anspruch nehmen, die auch die Abwicklung der Geschäftsprozesse (z.B. fristgerechter Versand von Antwortnachrichten) automatisiert unterstützen. Die Prozessumsetzung ist somit in der Software des IT-Dienstleisters/Marktpartners inkludiert. Informationen zu möglichen IT-Dienstleistern/Marktpartnern, die dieses Service anbieten, sind gem. Punkt 3.2.4 auf ebUtilities veröffentlicht. Diese Möglichkeit dürfte für Marktteilnehmer mit mittlerer bis großer Kundenanzahl interessant sein, für die eine manuelle Abwicklung nicht mehr praktikabel ist. Für den Marktteilnehmer ist keine direkte Anbindung an EDA bzw. keine Installation eines EDA-Clients erforderlich, da dieser bereits durch den IT-Dienstleister/Marktpartner zur Verfügung gestellt wird (in der Software des IT-Dienstleisters/Marktpartners z.B. über eine direkte Anbindung an EDA siehe 1.c oder eine Installation eines EDA-Clients siehe 1.a).
3. Niederschwellige Anbindung: Für Marktteilnehmer mit geringer Kundenanzahl bzw. geringer Anzahl auszutauschender Nachrichten wird in ausgewählten Anwendungsbereichen eine niederschwellige Anbindung bereitgestellt. Die Abwicklung erfolgt manuell, über ein Internetportal oder über angebotene Dienste. Für Marktteilnehmer ist hierbei keine Installation eines EDA-Clients bzw. keine direkte Anbindung an EDA erforderlich.

Dies erfolgt zumindest für folgende Anwendungsbereiche und Marktteilnehmerrollen:

a. Verfahren Wechselplattform<sup>8</sup>: Marktteilnehmer, insbesondere Lieferanten und Versorger, können eine niederschwellige Anbindung über die Plattform der Verrechnungsstellen für die manuelle Datenübermittlung in den festgelegten Standards zumindest zum Austausch von Wechselinformationen nutzen. Die Wechsellogik selbst wird nicht abgebildet und ist vom Marktteilnehmer händisch durchzuführen. Dies gilt vorbehaltlich eines festgestellten Bedarfs an dieser Form der niederschweligen Anbindung zumindest in den Anwendungsbereichen Wechselprozesse, Neuanmeldung und Abmeldung sowie Widerspruch gem. § 123 Abs 4 GWG 2011 bzw. § 76 Abs 4 EIWOG 2010.

b. Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen<sup>9</sup>: Netzbetreiber stellen, ggf. über beauftragte Dienstleister, ein sogenanntes Anwenderportal für Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bereit, über das sämtliche Prozesse für die Einrichtung und den Datenaustausch durchgeführt werden können.

Zukünftig können weitere Anwendungsbereiche auf dem Anwenderportal umgesetzt werden, sofern diese in Kapitel 2 der Sonstigen Marktregeln vorhanden sind sowie auf ebUtilities beschrieben sind, ggf. mit einem Link auf weitere Websites mit detaillierten Informationen.

## **5.2 Organisation der Anbindung an EDA**

Im Folgenden sind grundsätzliche Informationen über die Organisation der Anbindung an EDA für Marktteilnehmer (für die Optionen lt. Punkt 5.1) und IT-Dienstleister/Marktpartner<sup>10</sup> beschrieben, um eine informierte, freie Auswahl zu ermöglichen. Weiters sind, wenn vorhanden, kostenlos bereitgestellte Mindestleistungen aufgelistet:

### 1. Direkte Anbindung:

Die vom Marktteilnehmer abzuschliessenden, entsprechenden EDA-Lizenzverträge inkludieren ein kostenloses Basis-Supportpaket des von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleisters mit Go-Live-Support sowie weiteren Supportstunden pro Jahr. Sollte

---

<sup>8</sup> Gemäß § 76 Abs. 7 EIWOG 2010, § 123 Abs. 4 GWG 2011 sowie Wechselverordnung 2014 samt Anhang zur Wechselverordnung 2014 mit der dementsprechenden Übernahme der Kosten.

<sup>9</sup> Gemäß §16a EIWOG 2010

<sup>10</sup> IT-Dienstleistern/Marktpartnern müssen nur Optionen bzw. Leistungen zur Verfügung stehen, bei denen dies ausdrücklich erwähnt ist.

ein Marktteilnehmer mehr Unterstützung benötigen, so werden Überschreitungen des Basis-Pakets nach entsprechendem Aufwand verrechnet.

- a. EDA-Client: 10 Stunden Go-Live-Support und 10 weitere Stunden Support pro Jahr
- b. E-Mail-Anbindung: 5 Stunden Go-Live-Support und 5 weitere Stunden Support pro Jahr.
- c. Implementierung Eigenanbindung: 5 Stunden Go-Live-Support und 5 weitere Stunden Support pro Jahr.

2. Anbindung über IT-Dienstleister/Marktpartner: Bei dieser Option haben alle Marktteilnehmer entsprechende EDA-Lizenzverträge mit von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern abzuschließen. Für alle Marktteilnehmer (ausgenommen Netzbetreiber) sind diese Lizenzen wiederum kostenlos. Der Support-Vertrag mit den von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern wird direkt vom IT-Dienstleister/Marktpartner abgeschlossen. Es sind in diesem Fall keine separaten Support-Verträge für die Marktteilnehmer notwendig. Im Support-Paket für den IT-Dienstleister/Marktpartner sind pro Marktteilnehmer, der Kunde des IT-Dienstleisters ist, 1 Stunde Go-Live-Support sowie 1 weitere Stunde Support pro Jahr inkludiert. Darüberhinausgehende Unterstützung wird nach Aufwand verrechnet. Marktteilnehmer haben bei der Nutzung eines IT-Dienstleisters entsprechende Verträge mit diesem abzuschließen.

3. Niederschwellige Anbindung:

- a. Verfahren Wechselplattform<sup>11</sup>: Für die Nutzung des Dienstes der Verrechnungsstellen ist kein EDA-Lizenzvertrag durch die Marktteilnehmer abzuschließen; die Nutzung ist auch kostenlos. Es muss hier beachtet werden, dass in diesem Fall zwar keine zusätzlichen Kosten für die Prozessumsetzung anfallen, jedoch diese Variante nur für Unternehmen mit einer Möglichkeit zur manuellen Prozessabwicklung praktikabel erscheint.
- b. Datenaustausch für Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen<sup>12</sup>: Verträge mit den von den Netzbetreibern für EDA beauftragten Dienstleistern betreffend Lizenz oder Support für den Datenaustausch sind nicht erforderlich. Die Teilnahme entsprechend der Nutzungsbedingungen ist grundsätzlich kostenlos, es können

---

<sup>11</sup> Gemäß § 76 Abs. 7 EIWOG 2010, § 123 Abs. 7 GWG 2011 sowie Wechselverordnung 2014 inklusive Anhang zur Wechselverordnung 2014.

<sup>12</sup> Gemäß §16a EIWOG 2010

aber bei Bedarf in transparenter Weise sachgerechte Beschränkungen für die kostenlose Teilnahme festgelegt werden. Zumindest bis 100 Zählpunkte pro Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist die Teilnahme kostenlos.